VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/79 DER KOMMISSION

vom 10. August 1979

über Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Beihilfe für Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft nach der Formel A der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverkauf bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/79 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 müssen die Mitgliedstaaten zwischen den dort angegebenen Formeln zur Verbilligung der Butter für den Direktverbrauch im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 wählen. Für die allgemeine Beihilfe nach der Formel A empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 und Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 (5).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 gelten entsprechend für Butter, für die die allgemeine Beihilfe nach der Formel A gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 gewährt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.